

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**16.05.2019**

**9.20.11 Nr. 1**

Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-  
Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“

### Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Master-Studiengang „Kinderzahnheilkunde“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und der Philipps-Universität Marburg (UMR)

**Vom 16.04.2019**

*(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg vom 3. Dezember 2013 außer Kraft.*

*(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.*

*Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	16.04.2019	16.05.2019

Die Präsidien der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie der Philipps-Universität Marburg haben gem. §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 482), am 16. April 2019 bzw. am 19. März 2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	2
§ 2.....	2
§ 3.....	2
§ 4.....	2

Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“	16.05.2019	9.20.11 Nr. 1
---	------------	---------------

## § 1

Von den Studierenden des berufsbegleitenden Weiterbildungs-Master-Studiengangs „Kinderzahnheilkunde“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

## § 2

(1) Studierende des berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengangs „Kinderzahnheilkunde“ haben für jedes Studienjahr, in dem sie in diesem Studiengang an der Justus-Liebig-Universität Gießen und an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zentral an die Justus-Liebig-Universität Gießen zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht in einem Studienjahr verringert sich auf 50 % falls sich der oder die Studierende innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn exmatrikuliert. Überzahlte Gebühren sind in diesem Fall zurückzuerstatten.

(3) Ungeachtet dieser Satzung können für die Studierenden weitere Kosten (z.B. Semesterbeitrag, Unterbringung, Verpflegung) anfallen.

(4) Im Fall der Beurlaubung der oder des Studierenden ist nur der Semesterbeitrag, jedoch nicht die Gebühr gemäß dieser Satzung zu entrichten. Die Studierenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme des Studiums nicht garantiert werden kann. Auf die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ wird verwiesen.

## § 3

(1) Der Gebührensatz für den Studiengang beträgt:

- im ersten Studienjahr      9.500,- €
- im zweiten Studienjahr    9.500,- €
- im dritten Studienjahr     4.000,- €.

(2) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit sind ab dem vierten Studienjahr dieselben Gebühren wie im dritten Studienjahr zu entrichten, sofern nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist ein Antrag auf Ermäßigung der Gebühren gestellt und positiv beschieden wird.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ entsteht mit der Zulassung zum Studiengang und wird für jedes Studienjahr gemäß der in Abs. 1 festgesetzten Höhe fällig. Sowohl die Einschreibung in den Studiengang als auch die Rückmeldung zum Studiengang erfolgen erst nach Eingang des jeweils festgesetzten Gebührensatzes.

(4) Es ist möglich, einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

## § 4

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg vom 3. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Gießen, den 16.04.2019  
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen